

FDP **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 13/6224 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

8 Gesetz über die Stiftung eines Gefahrenabwehr-Ehrenzeichens

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6259

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/6505

zweite Lesung

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich weise Sie darauf hin, dass sich die Fraktionsführungen darauf verständigt haben, hierzu heute keine Debatte zu führen.

Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6505**, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist diese Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 13/6259 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

9 Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6258

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/6506

zweite Lesung

Auch hier gibt es die erfreuliche Nachricht, dass die Fraktionsführungen sich darauf verständigt haben, keine Debatte zu führen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, komme ich direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform emp-

fieht in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6506**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung Drucksache 13/6506 einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 13/6258 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6182

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung
Drucksache 13/6507

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, heute keine Debatte zu führen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6507**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Einstimmig ist diese Beschlussempfehlung Drucksache 13/6507 **angenommen** worden. Damit ist auch der Gesetzentwurf Drucksache 13/6182 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

11 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5930

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Drucksache 13/6498

zweite Lesung

Ich weise hin auf den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/6528**.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Dr. Scholz das Wort.

Dr. Georg Scholz (SPD): Nur kurz zwei Sätze. Das vorliegende Gesetz ist ein Ausführungs-gesetz zu Bundes- und EU-Bestimmungen. Der Ge-setzentwurf setzt bundesrechtliche Regelungen um.

Wir haben eine kleine Veränderung vorgesehen, die aufgrund der langen Dauer der Beratungen notwendig geworden ist. Da die bisherigen lan-desgesetzlichen Regelungen ihre Wirkung zum 31.12. des letzten Jahres verloren haben, das Gesetz ursprünglich aber erst am Tage nach der Verkündung in Kraft treten sollte, würde eine Rechtslücke entstehen. Dem wollen wir mit unse-rem Änderungsentwurf entgegenwirken und bit-ten, dem so zu folgen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Scholz. - Für die CDU-Fraktion spricht jetzt Herr Uhlenberg.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Herr Präsident! Mei-ne sehr verehrten Damen und Herren! Dieses Gesetz, das der Landtag von Nordrhein-Westfalen heute verabschiedet, ist ein wichtiges Gesetz. Es geht um die nordrhein-westfälischen Regelungen auf der Basis des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.

Wir können uns damit einverstanden erklären, dass dieses Gesetz bereits zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Betreffend den Inhalt möchte ich mich auf das be-ziehen, was meine Fraktion im Ausschuss deut-lich gemacht hat. Obwohl wir im Grundsatz für dieses Gesetz sind, möchten wir diesen Sonder-weg, den Nordrhein-Westfalen geht, nämlich die Beschränkung des Unternehmensgewinns auf maximal 4 % der Selbstkosten, nicht mitgehen. Wir sind der Auffassung, dass wir eine solche Re-gelung nicht beschließen sollten.

Sie ist auch ordnungspolitisch nicht in Ordnung und macht keinen Sinn. Wir sind als CDU-Fraktion der Auffassung, dass der Staat ordnen, aber nicht regeln soll. Meine Damen und Herren, mit dieser Regelung wird auch jeglicher Wettbewerb auf die-sem Markt erschwert, und Arbeitsplätze werden gefährdet.

Die Gewinnbeschränkung ist nach unserer Auf-fassung nicht notwendig, denn die Kosten für die

Tierkörperbeseitigung richten sich entweder nach öffentlichem Preisrecht oder, wenn dem Unter-nehmen die Aufgabe als eigene Aufgabe übertra-gen ist, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass das so erfolgreich regierte Bundesland Nie-dersachsen in dieser Frage einen anderen Weg geht, indem es nämlich die Entgelte zwar auch über die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten vorsieht, aber ohne Gewinnbe-schränkung.

Meine Damen und Herren, wenn man dagegen ist, dass es eine Gewinnbeschränkung per Geset-zesregelung gibt - eben aus ordnungspolitischen Gründen -, dann ist das so schwerwiegend, dass man diesem Gesetz, das ansonsten in Ordnung ist, nicht zustimmen kann. Ich bitte um Verständ-nis, aber meine Fraktion wird aus diesem Grunde dem Gesetz die Zustimmung nicht geben können.

(Beifall bei der CDU - Oh-Rufe bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Uhlenberg. - Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Herr Becker.

Felix Becker (FDP): Herr Präsident! Verehrte Kol-leginnen und Kollegen! Im Gegensatz zu dem, was Herr Kollege Dr. Scholz ausgeführt hat, ist zu betonen, dass dieses Gesetz den bundesrechtli-chen Vorgaben natürlich nicht 1:1 entspricht, son-dern Nordrhein-Westfalen wieder einmal in rot-grüner Nordrhein-Westfalen-Manier noch ein Schüppchen drauflegt.

Das Gesetz ist im Grunde richtig, und wir brau-chen es auch. Trotzdem wird meine Fraktion das Gesetz einschließlich des Änderungsantrags ab-lehnen. Dieser Änderungsantrag, Frau Ministerin, soll nur dazu dienen, die Fehler Ihres Ministeri-ums hier zu verschleiern, und es dient dazu, den Landtag zu einem Reparaturbetrieb zu machen. Es kann nicht angehen, ein Gesetz grundsätzlich - wie das schon öfter passiert ist und wie Sie auch andere Fehler gemacht haben - rückwirkend in Kraft zu setzen.

Die eigentlichen Ablehnungsgründe liegen für uns aber in der gesetzlichen Vorgabe der Beschrän-kung eines kalkulatorischen Unternehmmerge-winns. Das ist eine systemfremde, ordnungspoli-tisch abzulehnende Regelung in einer freien Marktwirtschaft.

Wir lehnen weiterhin die Pflicht zur Genehmigung durch die höheren Behörden ab. Wir sind der Auf-fassung, dass die Kreise und die kreisfreien Städ-

te genug Know-how haben und deshalb eine kontrollierende Genehmigungsstelle entbehrlich ist.

Das sind im Wesentlichen die Gründe, die uns dazu veranlassen, dieses Gesetz hier heute abzulehnen. - Danke schön.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Becker. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht jetzt Herr Priggen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Scholz hat für unsere Fraktion praktisch inhaltlich alles gesagt, was zu dem Gesetz zu sagen ist. Es ist vernünftig, die Änderung ist notwendig.

Ich nehme auch erfreut zur Kenntnis, dass Herr Uhlenberg einräumt, dass es im Prinzip richtig und vernünftig ist, es zu machen. Die ordnungspolitischen Bedenken teilen wir nicht. Deswegen machen wir es. Es ist richtig. Auf das, was Herr Becker gesagt hat, will ich jetzt nicht weiter eingehen. - Schönen Dank.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Priggen. - Für die Landesregierung spricht jetzt Frau Ministerin Höhn.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Herr Präsident! Das Gesetz ist gut. Ich bedanke mich auch für die Zusammenarbeit mit den Regierungsfractionen.

Ich möchte von einer Regelung Gebrauch machen, die selten angewendet wird. Ich gebe meine Rede zu Protokoll. (Siehe Anlage 2)

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Meine Damen und Herren, wir sind damit am Schluss der Beratung.

Ich lasse zunächst abstimmen über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/6528**. Wer ist für diesen Änderungsantrag? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist der Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Opposition **angenommen** worden.

Ich lasse jetzt abstimmen über die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6498**. Der Aus-

schuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer möchte dieser **Beschlussempfehlung** folgen? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die **Beschlussempfehlung** mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Opposition **angenommen** und der Gesetzentwurf 13/5930 in zweiter Lesung einschließlich der Änderungen entsprechend Drucksache 13/6528 verabschiedet.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer heutigen Sitzung.

Die **nächste Sitzung** findet statt am Mittwoch, den 23. Februar 2005, 10 Uhr.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Spätnachmittag und Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 16:39 Uhr

^{*)} Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

01. Februar 2005/Ausgegeben: 02. Februar 2005

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Anlage 2

Von Ministerin Bärbel Höhn zu TOP 11 zu Protokoll gegebene Rede:

Mit der Verordnung 1774 aus dem Jahre 2002 hat die Europäische Gemeinschaft das System der Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten neu geregelt. Dabei werden diese Nebenprodukte entsprechend des von ihnen ausgehenden Gefahrenpotenzials in drei Kategorien unterteilt. Unter die Risiko-Kategorie I fallen insbesondere:

- TSE-positive und TSE-verdächtige Tiere
- spezifiziertes Risikomaterial
- Material von Tieren, bei denen verboten Rückstände nachgewiesen wurden.

Die Risiko-Kategorie II umfasst u. a.:

- Tiere, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Tierseuchen verendet sind oder getötet wurden
- Schlachtabfälle von Tieren, die als nicht genusstauglich eingestuft worden sind
- Gülle sowie Magen-Darm-Inhalte

Unter die Risiko-Kategorie III fallen insbesondere Schlachtabfälle von Tieren, die als genusstauglich beurteilt worden sind.

Für diese drei Produktkategorien gelten aufgrund des unterschiedlichen Gefahrenpotenzials auch unterschiedliche Beseitigungs- bzw. Verwertungsmöglichkeiten.

Der Bund hat mit dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ vom 25. Januar 2004 die Rahmenbedingungen für die Durchführung und Beseitigung dieser tierischen Nebenprodukte in Deutschland festgelegt. In diesem Bundesgesetz ist auch geregelt, dass zentrale Bestimmungen der bisher geltenden Landestierkörperbeseitigungsgesetze mit dem 1. Januar 2005 ihre Gültigkeit verlieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen erforderlich.

Das nun vorgelegte „Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz NRW“ greift nur die Tatbestände auf, die nicht bereits durch die EG-Verordnung bzw. das Bundesgesetz abschließend geregelt worden sind. Zentrale Punkte dieses neuen Landesgesetzes sind:

1. Die bisherigen Einzugsbereichsregelungen mit fester Zuweisung jeweils eines Entsorgungsunternehmens entfallen. In Zukunft stellt das

gesamte Landesgebiet einen einzigen Einzugsbereich dar, in dem mehrere Entsorgungsunternehmen ihre Dienstleistungen anbieten können. Dies dient insbesondere der Stärkung des Wettbewerbs unter den Entsorgungsunternehmen.

2. Die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger schließen entsprechende Verträge mit dem Entsorgungsunternehmen ab. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierungen. Damit soll gewährleistet werden, dass leistungsfähige Entsorgungsstrukturen bestehen bleiben und den Grundsätzen des Wettbewerbs Rechnung getragen wird.
3. Tierkörper von Heimtieren sind nach den Vorschriften der EG-Verordnung grundsätzlich in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu verarbeiten. Unter Berücksichtigung der besonderen ethisch geprägten Beziehung zwischen Mensch und Tier eröffnet das Landesgesetz allerdings wie bisher die Möglichkeit, Tierkörper von Heimtieren auf eigenem Gelände zu vergraben, auf Tierfriedhöfen begraben zu lassen oder aber in Tierkrematorien verbrennen zu lassen.
4. Die Entsorgungsunternehmen werden verpflichtet, ihre betriebswirtschaftliche Kostenrechnung jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüfen zu lassen. Dies führt zu einer verbesserten Transparenz bei der Genehmigung von Preislisten.
5. Die vielfältigen Entsorgungsmöglichkeiten, die die EG-Verordnung insbesondere für Schlachtabfälle eröffnet, kommt insbesondere großen Schlachtbetrieben zugute. Hier ist eine Sortierung der anfallenden tierischen Nebenprodukte nach Risikokategorien technisch möglich und betriebswirtschaftlich sinnvoll. Kleine selbst schlachtende Betriebe haben hier aufgrund des vergleichsweise geringen Anfalls tierischer Nebenprodukte einen Nachteil. Für diese Betriebe eröffnet das vorliegende Gesetz die Möglichkeit, durch Ausgestaltung der Gebührensatzung diesen strukturellen Wettbewerbsnachteil auszugleichen. In der Gesamtbetrachtung führt dies zwar zu einer Mehrbelastung der großen Schlachtstätten, die aber so minimal sein wird, dass Wettbewerbsnachteile auszuschließen sind.

Diese neue Rechtslage auf den Ebenen EG, Bund und Land gewährleistet in Zukunft auf der einen Seite ein hohes Maß an Sicherheit bei der Besei-

